



AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : DEZEMBER 2011

AUS DEM INHALT

- > Änderungen durch das **Budgetbegleitgesetz 2012**
- > Umsatzsteuer bei **Heilmassseuren und Physiotherapeuten**
- > **Wohnungsvermietung** an eine unterhaltsberechtigzte Person
- > **Vorsteuerabzug bei Vermietung** einer Immobilie zu Wohnzwecken durch eine Privatstiftung
- > **Kinderbetreuungs-kosten:** 8-stündige Ausbildung als Nachweis für die pädagogische Qualifikation der Betreuungsperson ausreichend?
- > Einheitswert als Basis für die **Eintragungsgeldgebühr** ins Grundbuch verfassungswidrig

» Appell an unsere Politiker: „Bitte werdet vernünftig!“ »

Momentan wird fieberhaft versucht, die Verschuldung der europäischen Staaten in den Griff zu bekommen. Dies ist nämlich unbedingt erforderlich, um das Vertrauen des internationalen Finanzsektors in die europäische Haushaltspolitik wieder herstellen zu können und um den Euro als stabile Währung beibehalten zu können.

Täglich sind in den Medien emsig beschäftigte Politiker zu sehen, die sich dieser wichtigen Themen annehmen. In immer häufiger werdenden Sitzungen wird offensichtlich jede vorhandene politische Energie in die Sanierung der Haushalte geworfen.

Aber wo waren eben diese Volksvertreter als die Budgetdefizite beschlossen wurden und letztlich auch eingetreten sind? Wer war dafür verantwortlich, dass über Jahre mehr ausgegeben wurde, als an Einnahmen zur Verfügung gestanden ist?

Liebe Politiker: Ihr seid beauftragt, unser Vermögen sorgsam zu verwalten und für unsere Zukunft die Weichen bestmöglich zu stellen. Bitte arbeitet endlich transparent, sparsam, zukunftsorientiert und nicht ständig an Eurer persönlichen „Ich-Aktie“. Nehmt Euch endlich der ganz entscheidenden Themen an: zum Beispiel der „Anpassung des Pensionssystems“.

Die Bevölkerung hat längst verstanden und zur Kenntnis genommen, dass es so nicht mehr weitergehen kann. Das kann man wohl auch von Politikern erwarten?!

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Gilbert Schmidt

Mag. Rainer Hertwich



» Änderungen durch das Budgetbegleitgesetz 2012 »

Mitte November 2011 wurde das Budgetbegleitgesetz 2012 vom Nationalrat beschlossen. Nachfolgend werden einige Neuerungen dargestellt:

Automatischer Verlustausgleich im Privatvermögen

Ab 1. April 2012 tritt die neue Vermögenszuwachsbesteuerung in Kraft. Das bedeutet, dass die Kapitalertragsteuer in einem automatisierten Verfahren von den Finanzerträgen abgezogen und an das Finanzamt abgeführt wird.

Ab dem 1. Jänner 2013 werden die Banken zusätzlich verpflichtet, einen laufenden Verlustausgleich vorzunehmen. Diese Regelung ist für den Steuerpflichtigen vorteilhaft, da die Verluste aus Spekulationsgeschäften sofort berücksichtigt werden und nicht erst zeitverzögert nach erfolgter Veranlagung. Der Verlustausgleich gilt für alle Depots, welche bei ein- und dergleichen Bank bestehen. Ein Verlustausgleich zwischen Depots bei unterschiedlichen Kreditinstituten ist demnach nicht vorgesehen. Hier bleibt dem Steuerpflichtigen weiterhin nur der Weg über die Veranlagung. Für den **Übergangszeitraum von 1. April 2012 bis 31. Dezember 2012** ist die Bank nicht verpflichtet, einen laufenden Verlustausgleich durchzuführen. Sie muss jedoch bis zum 30. April 2013 eine nachträgliche Verlustverrechnung vornehmen.

Erhöhung des Pensionistenabsetzbetrags

Mit Jahresbeginn 2011 wurde der Alleinverdienerabsetzbetrag für Steuerpflichtige ohne Kinderbetreuungspflichten abgeschafft. Als Ausgleich dafür wurde bei Pensionseinkünften unter EUR 13.100,00 der Pensionistenabsetzbetrag im gleichen Ausmaß erhöht. Da allerdings der Alleinverdienerabsetzbetrag im Bereich der sogenannten Topfsonderausgaben und der außergewöhnlichen Belastungen Vorteile bringt, konnte es durch den Wegfall zu Benachteiligungen kommen. Durch die neuerliche Änderung wird diese Schlechterstellung korrigiert, indem unter bestimmten Bedingungen erhöhte Sonderausgaben auch dann geltend gemacht werden können, wenn kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag besteht.

Der **erhöhte Pensionistenabsetzbetrag in Höhe von EUR 764,00** steht in Zukunft Pensionisten mit einem steuerpflichtigen Einkommen von bis zu EUR 19.930,00 pro Jahr zu – bisher lag die Grenze bei EUR 13.100,00. Voraussetzung dafür ist, dass das jährliche Einkommen des Ehepartners EUR 2.200,00 nicht übersteigt.

Erweiterung der Besteuerung von Kapitaleinkünften bei beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften

Die Steuerpflicht bei **inländischen Körperschaften öffentlichen Rechts** sowie **körperschaftsteuerbefreiten Körperschaften** wird auf sämtliche Kapitaleinkünfte erweitert, die nicht dem neu eingeführten Sondersteuersatz unterliegen. Dadurch will man Investitionen in bisher nicht besteuerte Einkünfte aus beispielsweise riskanten nichtverbrieften Derivaten weniger attraktiv machen. Einkünfte aus Wohnbauförderungsdarlehen der Länder sind jedoch von der Steuerpflicht ausgenommen.

Grundstückszuwendungen an Stiftungen

Zuwendungen von Grundstücken an Stiftungen waren bisher durch das **Stiftungseingangssteuergesetz** mit einem Steuersatz von 2,5 % besteuert. Da der Verfassungsgerichtshof die grundstücksbezogenen Bewertungsvorschriften des Stiftungseingangssteuergesetzes als **verfassungswidrig** klassifiziert hat, wurden diese Vorgänge **nun** im **Grunderwerbsteuergesetz** geregelt. Bei unentgeltlichen Grundstückszuwendungen an Stiftungen oder in Fällen, wo der Wert der Gegenleistung unter dem halben gemeinen Wert liegt, kommt es zukünftig zu einem **erhöhten Steuersatz** von **6 %**. Dies entspricht der Grunderwerbsteuer von 3,5 % zusätzlich einem Ausgleich für den Entfall der Stiftungseingangssteuer in Höhe von 2,5 %. Die nunmehrige Regelung im (österreichischen) Grunderwerbsteuergesetz führt zudem auch dazu, dass eine Zuwendung eines ausländischen Grundstücks zukünftig keiner Besteuerung in Österreich unterliegt.



» Umsatzsteuer bei Heilmassagern und Physiotherapeuten »

Heilmasseur im Sinne des „Medizinischen Masseur- und Heilmasseurgesetzes (MMHmG)“ erbringen nach Auffassung der Finanzverwaltung **keine ärztlichen Leistungen** gemäß dem Umsatzsteuergesetz und sind daher **nicht umsatzsteuerbefreit** während die Leistungen von **Physiotherapeuten** hingegen unter die **Umsatzsteuerbefreiung** fallen.

Diese **Unterscheidung** ist den Ausführungen im Umsatzsteuerprotokoll folgend deshalb **gerechtfertigt**, da Physiotherapeuten eine gegenüber den Heilmassagern inhaltlich und zeitlich deutlich **umfassendere Ausbildung** an einer medizinisch-technischen Akademie zu absolvieren haben, eine Diplomprüfung (einschließlich Diplomarbeit) ablegen müssen oder an einer österreichischen Fachhochschule einen Bakkalaureatsstudiengang erfolgreich abschließen müssen.

» Wohnungsvermietung an eine unterhaltsberechtigzte Person »

Grundsätzlich werden Geschäftsbeziehungen zwischen **nahestehenden Personen** steuerlich **anerkannt**, wenn diese zu **fremdüblichen Konditionen** abgeschlossen werden. Im Falle der Vermietung an eine unterhaltsberechtigzte Person (z.B. **studierendes Kind**) **gilt** dies nach Auffassung der Finanzverwaltung jedoch **nicht**.

Die Erfüllung von Unterhaltsansprüchen stellt keine unternehmerische Tätigkeit dar. Es können daher weder Vorsteuern geltend gemacht noch Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden.



» Vorsteuerabzug bei Vermietung einer Immobilie zu Wohnzwecken durch eine Privatstiftung »

Die Vermietung zu Wohnzwecken unterliegt der Umsatzsteuer in Höhe von 10 %, sofern eine unternehmerische Tätigkeit gegeben ist. Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hatte sich unlängst mit der Frage auseinandersetzen, ob die **Vermietung zu Wohnzwecken durch eine Privatstiftung an den Begünstigten** eine unternehmerische Tätigkeit darstellt.

Der entscheidende Punkt liegt darin: wenn eine derartige umsatzsteuerpflichtige Vermietung vorliegt, kann auch die mit der Errichtung bzw. Renovierung der Immobilie zusammenhängende Umsatzsteuer als **Vorsteuer abgezogen** werden.

Im vorliegenden Fall hat der Erststifter und nachfolgende Begünstigte der Stiftung eine Immobilie zugewendet, welche von der Privatstiftung umfassend renoviert und dann an den Begünstigten (Erststifter und seine Ehefrau) vermietet wurde. Der VwGH musste sich mit der Frage befassen, ob die Vermietung eines einzelnen Objekts bei der Privatstiftung eine unternehmerische Tätigkeit darstellt und folglich den Vorsteuerabzug rechtfertigt. Besondere Brisanz war geboten, da eine sehr aufwendige Renovierung vorlag und in Folge eine Luxuswohnung von der Privatstiftung an den Begünstigten vermietet wurde. Wie schon in einer früheren Entscheidung

hat der VwGH erkannt, dass die Vermietung einer Immobilie zu Wohnzwecken als fortlaufende Duldungsleistung auch bei einer Privatstiftung eine unternehmerische Tätigkeit darstellen kann. Wesentliche Voraussetzung ist allerdings, dass es sich dabei nicht nur um den begünstigten Zweck der Stiftung handelt, sondern dass eine **wirtschaftliche Tätigkeit** bei der Privatstiftung vorliegt.

Entscheidende Bedeutung kommt dabei dem Merkmal zu, ob eine **marktkonforme Vermietung** gegeben ist. Es ist auf den **Fremdvergleichsgrundsatz** abzustellen und nicht von vornherein Unternehmereigenschaft und Vorsteuerabzug zu verneinen, bloß weil es sich um die Vermietung eines Luxusobjekts von der Privatstiftung an den Begünstigten handelt und eine missbräuchliche Praxis angenommen werden könnte. Die weiteren Folgen dieses spektakulären Erkenntnisses sind abzuwarten – ebenso interessant sind die möglichen Konsequenzen für Gestaltungen zwischen Kapitalgesellschaft und Gesellschafter, sofern die hier zwischen Privatstiftung und Begünstigtem vorliegende Gestaltung steuerlich Anerkennung findet.

» Kinderbetreuungskosten: 8-stündige Ausbildung als Nachweis für die pädagogische Qualifikation der Betreuungsperson ausreichend? »

Eine aktuelle Entscheidung des unabhängigen Finanzsenates (UFS) Wien führte zu einer Verunsicherung der Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit der Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten.

Im vorliegenden Fall wurde die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten durch nahe Angehörige, die über eine (nur) 8-stündige Ausbildung für Babysitter verfügten, sowohl vom Finanzamt als auch vom UFS verneint. Der UFS ist somit in diesem Punkt nicht der Erlassmeinung des Finanzministeriums (BMF) vom 28.7.2011 gefolgt. Laut BMF-Erlass muss die Betreuungsperson zumindest über eine 8-stündige Kinderbetreuungsausbildung verfügen, um als „**pädagogisch qualifiziert**“ zu gelten.

Im konkreten Fall wurden laut UFS darüber hinaus auch die steuerlichen Erfordernisse für **Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen** nicht erfüllt. Bei solchen Vereinbarungen ist regelmäßig darauf zu achten, dass sie dem Fremdvergleich entsprechen, nach außen ausreichend zum Ausdruck kommen und einen eindeutigen, klaren und jeden Zweifel ausschließenden Inhalt haben.

» Einheitswert als Basis für die Eintragungsgebühr ins Grundbuch verfassungswidrig »

In seinem Erkenntnis vom 21. September 2011 hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) die Berechnung der Eintragungsgebühr ins Grundbuch auf Basis der Einheitswerte (zum Beispiel im Fall von Schenkungen oder Erbfällen im Zusammenhang mit Grundstücken) geprüft und als verfassungswidrig erkannt. Laut VfGH sind die völlig **veralteten Einheitswerte keine geeignete Grundlage für die Bemessung** der Eintragungsgebühr, weil dies zu unsachlichen Ergebnissen führt.

Der VfGH hat eine Frist zur Reparatur des Gesetzes bis 31. Dezember 2012 gesetzt. Kommt keine Reparatur zustande, richtet sich die Eintragungsgebühr auch für verschenkte bzw. vererbte Grundstücke nach dem tatsächlichen Wert des Grundstückes. Betrachtet man die aktuellen Einheitswerte, kann das dazu führen, dass die Eintragungsgebühr dann das fünf- bis zehnfache beträgt. Abzuwarten bleibt auch die weitere Auswirkung dieser Entwicklung auf die Grunderwerbsteuer.

Trotz dieser Einzelentscheidung des UFS ist davon auszugehen, dass sich die Finanzämter bei der Beurteilung der Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten weiterhin am aktuellen BMF-Erlass orientieren und 8-stündige Ausbildungskurse als Nachweis der pädagogischen Qualifikation der Betreuungsperson akzeptieren.

[» WWW.ECA.AT »](http://www.eca.at)

hier finden Sie den ECA Monat Online und Beiträge zu folgenden weiteren Themen:

» (weitere) Highlights aus dem Umsatzsteuerprotokoll 2011

ECA ist eine Vereinigung von Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsfirmen sowie Unternehmensberatern in Österreich. ECA-Partner verbinden Branchenverständnis und Qualitätsstandards zur Sicherung kundenorientierter Lösungen für Unternehmen und Private. ECA steht für "Economy Consulting Auditing"; die Wirtschaft bestmöglich beraten und im Bewusstsein unserer hohen Verantwortung prüfen ist unsere Leitlinie.

www.eca.at

Die ECA-Partner sind Mitglied von Kreston International, einer weltweiten Vereinigung von Wirtschaftsprüfern, Steuer- und Unternehmensberatern.



ECA **SCHMIDT UND HERTWICH**
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.

Stadtplatz 43 | 5280 Braunau | Austria
Tel. +43 (0)7722 63525 | Fax +43 (0)7722 63525-28 | office@eca-braunau.at
www.eca-braunau.at



Die Zukunft im Griff.

DIE ECA-STEUERBERATER WÜNSCHEN ...



... BESINNLICHE WEIHNACHTEN UND EIN ERFOLGREICHES JAHR 2012

...

ECA
Das österreichische
Steuerberaternetzwerk

SPITTAL

ST. PÖLTEN

VÖCKLABRUCK

WELS

WR. NEUSTADT

WIEN

IMPRESSUM Für den Inhalt verantwortlich: ECA Schmidt und Hertwich Steuerberatungsgesellschaft m.b.H., 5280 Braunau. Vorbehaltlich Druck- oder Satzfehler.